



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

04. Juli 2025

Seite 1 von 3

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
14.05.2025-0007183
referat-14@ldi.nrw.de

per E-Mail: info@kommunen.nrw

Frau Gersching
Telefon 0211 38424-202
Fax 0211 38424-999

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 – 32
50670 Köln

per Mail: post@staedtetag-nrw.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

per Mail: post@lkt-nrw.de

Abruf von Meldedaten ohne dienstlichen Grund

Information durch die LDI NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie auf ein wiederkehrendes Phänomen aus meiner Aufsichtspraxis aufmerksam zu machen, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Hinweise zum Eingrenzen dieser Problematik an Ihre Mitglieder weiterleiten würden.

Es geht um Beschwerden über kommunale Beschäftigte, die ohne dienstlichen Grund Meldedaten abrufen. In diesem Schreiben möchte ich mich dabei nicht mit Fallgestaltungen beschäftigen, in denen diskussionswürdig ist, ob im Rahmen dienstlicher Überlegungen die Erforderlichkeit für den Abruf gegeben war. Vielmehr möchte ich Abrufe thematisieren, die aus rein privaten Motiven erfolgten.

Bei der Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden über derartige Vorfälle lässt sich teilweise feststellen, dass es Beschäftigten mit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Zugriffsberechtigung auf die Meldedaten an Unrechtsbewusstsein fehlt, wenn es in der Kommune keine eindeutigen Regelungen zur Nutzung dieser Berechtigung gibt bzw. auf diese nicht regelmäßig hingewiesen wird. Auch gehen Beschäftigte teils davon aus, dass ihre datenschutzwidrigen Abrufe mangels Kontrollen von der Dienststelle nicht aufgedeckt werden.

Derartige Datenschutzverstöße einzelner Beschäftigter beeinträchtigen das Ansehen der Verwaltung in der Öffentlichkeit. Daher gehe ich davon aus, dass auch Ihre Mitglieder dafür Sorge tragen wollen, dass solche Datenschutzverstöße unterbleiben. Dazu sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Behördeninterne Regelungen

Die Kommunen haben als Verantwortliche die Pflicht, derartige Datenschutzverstöße soweit wie möglich durch organisatorisch technische Maßnahmen zu verhindern. Voraussetzung ist zunächst ein Rollenkonzept, das für Ämter und Funktionen festschreibt, ob ein Zugriff auf den Meldedatenbestand erforderlich ist und in welchem Umfang dieser möglich sein darf, §§ 37 Abs. 2, 39 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG). Zudem müssen die Beschäftigten bei Einräumung eines elektronischen Zugangs verpflichtet werden, datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten. Diese Vorgaben müssen in einer Dienstanweisung o.ä. näher beschrieben werden. In dieser ist explizit festzulegen, dass keine Abfrage ohne dienstlichen Grund erfolgen darf und dass bei einem Abruf immer ein Abfragegrund (Aktenzeichen) anzugeben ist. An die Dienstanweisung ist regelmäßig zu erinnern.

2. Datenschutzkontrolle

Zudem sind Stichprobenkontrollen der Abrufe der Beschäftigten vorzusehen, da die bisher erwähnten Maßnahmen nicht nachhaltig wären, wenn sie nicht auch kontrolliert würden.

Gemäß § 40 Abs. 1 BMG hat die Meldebehörde bei einer Personensuche im automatisierten Abruf – also auch bei gemeindeinternen Abrufen nach § 37 Abs. 2 BMG! – die abrufberechtigte Stelle, die abgerufenen Daten, den Zeitpunkt des Abrufs, das Aktenzeichen der abrufenden Behörde, den Anlass des Abrufs, die Kennung der abrufenden Person oder



04. Juli 2025

Seite 3 von 3

bei einem maschinellen Abruf die Bezeichnung des Verfahrens und die nach den Auswahldaten als abrufbar gekennzeichneten Datensätze der gefundenen Personen (Treffer) zu protokollieren. Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und zu sichern und dürfen zur Datenschutzkontrolle verarbeitet werden, § 40 Abs. 5 S. 1 und S. 3 BMG.

Gemäß § 11 Abs. 4 Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV NRW) soll die Datenschutzkontrolle, soweit kein konkreter Anlass besteht, in der Regel durch die abrufende Stelle, und zwar grundsätzlich stichprobenhaft, mindestens einmal monatlich erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass auch die Abrufe nach § 37 Abs. 2 BMG von dieser Kontrolle umfasst werden, auch wenn sich strenggenommen die MeldDÜV NRW nicht auf diese Abrufe bezieht (§ 1 Abs. 1 MeldDÜV NRW). Eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf alle Abrufe ist aber sowohl geboten als auch sinnvoll und praktikabel.

Mit diesen Maßnahmen sollten sich Datenschutzverstöße durch unrechtmäßige Abrufe von Meldedaten durch Beschäftigte soweit wie möglich verhindern lassen.

Ich bin Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dieses Schreiben an die in Ihrem Verband zusammengeschlossenen Kommunen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jutta Katernberg